

höchste Grad der Unklugheit wäre es, wenn ein Pfarrer, der eben eine Pfarrei angetreten hat, gleich gegen etwa vorhandene Missbräuche auftreten und seine Wirksamkeit mit Reformen beginnen würde; dadurch würde er sicher die Leute gegen sich aufbringen und sich den Weg zu einem gedeihlichen Wirken für alle Zukunft versperren. Reformieren darf man erst, nachdem man alle Verhältnisse und Umstände richtig kennen gelernt und das volle Vertrauen und die Achtung seiner Pfarrkinder erworben hat, und auch dann muss man noch „nach der Weise des hl. Franciscus Salesius mit sanfter Thätigkeit und mit Bleischritten vorwärts gehen“ (Schüch § 15).

Aus allen vorausgegangenen Ausführungen folgt a fortiori, dass ein dem Pfarrer untergeordneter Priester weder das Recht noch die Pflicht habe, locale Gebräuche zu reformieren, dass er also nicht bloß mit gutem Gewissen sie einhalten könne, sondern sie einhalten müsse, so lange, als der Pfarrer sie eingehalten wissen will. Eine Ausnahme würden auch hier nur jene Gebräuche bilden, die gegen das natürliche oder göttliche Recht verstossen und jene, von denen jeder Priester abgehen kann, ohne dass es äußerlich oder dem Volke gegenüber auffällig wird. (Vgl. oben die erste Ausnahme zum ersten Grundsatz.)

Wenn die entwickelten Grundsätze, die sich aus der Natur der Sache, aus den Entscheidungen der Kirche und aus der einstimmigen Lehre der Liturgiker¹⁾ ergeben, immer beachtet würden, so könnten die Forderungen der liturgischen Gesetze mit den Anforderungen der Pastoralklugheit und der brüderlichen Liebe immer leicht in Einklang gebracht werden, und es wäre nicht nothwendig, sich der Gefahr auszusetzen, das Volk gegen sich aufzubringen oder Frieden und Eintracht unter Mitbrüdern und Amtsgenossen zu stören.

Auferpftisch, Tirol.

Peter A. Alverá, Pfarrer.

XIII. (Die Aussiezung des Allerheiligsten und der Segen mit demselben nach römischem Ritus.) Das Allerheiligste kann entweder im Speisekelch oder in der Monstranz ausgesetzt werden.

1. Die Aussiezung des Allerheiligsten im Speisekelch ist eine doppelte: eine feierliche und öffentliche und eine minder feierliche, private. Die feierliche Exposition des Speisekelches vollzieht sich nach der Vorschrift des römischen Rituale folgendermaßen: Der Priester öffnet bei Beginn der Andacht die beiden Thüren des Tabernakels, dass der mit dem Velum bedeckte Kelch von den anwesenden Gläubigen gesehen werden kann, ohne aber denselben herauszunehmen und ihn auf den Thron zu stellen, wie es

¹⁾ Man vergleiche: Hartmann, Repert. rit. § 2, III; Berger, Pastoraltheologie, 2. Aufl. § 72, III; Gafzner, Handbuch der Pastoral I. S. 225 ff. und Suppl. S. 26 ff.; Schüch § 160 III; Bouvry, Expos. rulr. p. I. sect. II art. II., § II; Thalhofer, Handbuch der kath. Liturgie, 1. B. S. 369.

noch an vielen Orten geschieht, wo der römische Ritus nicht eingehalten wird. Noch viel weniger ist es jemals erlaubt, den Speisekelch aus dem Tabernakel zu nehmen und ihn auf einen anderen Altar zu tragen, um ihn dort zur Anbetung auszusetzen. Nach Schluss der Andacht wird vom Chor Tantum ergo und Genitori gesungen, der Priester stimmt den Versikel Panem de coelo etc. an und betet die Oration vom allerheiligsten Sacrament. Incens ist nicht vorgeschrieben. Hierauf lässt er sich das Schultervelum umlegen, besteigt den Altar, nimmt das Ciborium heraus, verhüllt es ganz mit den beiden Flügeln des Schultervelums und gibt still den Segen, worauf er das Allerheiligste reponiert und den Tabernakel verschließt. — Die private Aussetzung vollzieht sich in ganz gleicher Weise, wie die öffentliche: Der Priester öffnet auch bei Beginn der Andacht die beiden Tabernakelthüren. Wenn aber die Andacht vorüber ist, so schließt er den Tabernakel wieder, ohne den Segen mit dem Ciborium zu geben. Dagegen kann er dann dem Volke mit der Hand den Segen ertheilen. — Zur feierlichen Aussetzung des Speisekelches ist die Erlaubnis des Bischofs nothwendig; die private kann jeder Priester vornehmen, wenn eine „rationabilis causa“ vorhanden ist.

Während das Ciborium bei geringeren Feierlichkeiten ausgesetzt wird, findet bei größeren Feierlichkeiten

2. die Aussetzung in der Monstranz statt. Sie darf aber niemals ohne Erlaubnis des Bischofs geschehen. Jeder Diözesanbischof hat im Einverständnisse mit dem heiligen Stuhle die Tage und Feierlichkeiten zu bestimmen, bei welchen die Monstranz ausgesetzt werden darf. Nach dem Ritus der römischen Kirche darf die Aussetzung des Allerheiligsten niemals während des Hochamtes stattfinden, außer während der Frühnleichnamsoctav, bei der ewigen Anbetung und bei Gelegenheit des 40stündigen Gebetes. Da sich aber in den meisten Diözesen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz seit unvordenlichen Zeiten die Gewohnheit herausgebildet hat, das Hochamt an den höchsten Festen coram Sanctissimo exposito zu feiern, so ist Rom geneigt, die Beibehaltung dieser Gewohnheit auf Ansuchen des Ordinarius zu gestatten, wie dies zum Beispiel für die Erzdiöcese Freiburg bei Einführung des neuen Rituale in neuester Zeit geschehen ist. Die Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz und der Segen mit demselben hat nach römischem Ritus in folgender Weise zu geschehen: Das Allerheiligste wird bei Beginn des Gottesdienstes in die Monstranz eingesetzt, diese dann sofort auf den Thron gestellt und incensiert, ohne dass der Segen gegeben wird. Dieser darf bei jedem Gottesdienste nur einmal, und zwar am Schlusse desselben gegeben werden. Eine Ausnahme ist nur am Frühnleichnamsfeste gestattet, wo der Segen bei der Procession an jeder Station ertheilt werden darf. Am Schlusse des Gottesdienstes lässt der Priester, wenn er mit einem solchen nicht schon bekleidet ist,

den Rauchmantel sich geben, denn der Segen mit der Monstranz soll immer im Rauchmantel ertheilt werden. Nachdem er an der unteren Stufe des Altars niedergekniet, beginnt der Chor das Tantum ergo, während des Absingens des Genitori wird Incens eingelebt und incensiert. Hat der Priester hierauf das Panem de coelo und die Oration Deus, qui nobis sub Sacramento etc. gesungen, so steigt er die Stufen des Altars hinan, nimmt die Monstranz vom Throne herab und stellt sie auf den Altar. Hierauf lässt er sich auf der obersten Stufe kniend das Schultervelum umlegen, ergreift die Monstranz mit beiden Händen, wendet sich gegen das Volk und gibt, während Chor und Orgel schweigen, den Segen, ohne etwas dabei zu sagen oder zu singen. Dann stellt er die Monstranz auf das Corporale, lässt sich das Velum abnehmen und reponiert das Allerheiligste, ohne vorher nochmals zu incensieren. Dass dabei die nothwendigen Kniebeugungen gemacht werden müssen, versteht sich von selbst. Es ist dem Priester nach dem römischen Ritus strengstens untersagt — „disserte prohibemus“ heißt es im Freiburger Rituale — mit der Monstranz oder dem Speisekelch in der Hand etwas zu singen, und besonders beim Ertheilen des Segens — den Wettersegen nicht ausgeschlossen — irgend eine Segensformel auszusprechen. Der Grund für dieses Verbot ist naheliegend. Es ist der Heiland, der, im Speisekelch oder in der Monstranz unter den Brotesgestalten gegenwärtig, den Segen spendet; der Priester ist bloß das Werkzeug, dessen der Heiland sich zur Segenspendung bedient. Wenn aber der Heiland selbst aus dem Speisekelch oder der Monstranz den Segen gibt, so ist es unpassend und höchst überflüssig, dass der Priester irgendwelche Segensworte dazu spricht oder singt: ihm geziemt in solch hochheiligem Augenblick nur ehrfurchtsvolles Schweigen. Die Sitte, dass der Priester mit dem Allerheiligsten in der Hand eine Segensformel ausspricht, konnte nach unserer unmaßgeblichen Meinung nur in einer Zeit entstehen, wo der Glaube an die wahre Gegenwart im allerheiligsten Sacramente getrübt und nicht mehr recht lebendig war, und wo man im Speisekelch und in der Monstranz nicht viel mehr sah, als in dem Kreuze, womit man für gewöhnlich den Wettersegen gibt. Wenn man in solchen Gegenden, wo genannte Sitte schon jahrhundertelang in Uebung stand und noch steht, darin nichts ungehöriges erblickt und Niemand Anstoß daran nimmt, so ist dies eben nur ein Beweis von der Macht der Gewohnheit.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Art der Aussezung des Allerheiligsten und der Segensertheilung mit demselben, wie sie das römische Rituale vorschreibt, und wie wir sie im Vorstehenden zu schildern versuchten, jede andere Weise an Feierlichkeit und Würde übertrifft und der katholischen Lehre von der wahren Gegenwart Christi im heiligsten Sacramente allein voll und ganz entspricht. Das gläubige Volk fühlt dies auch und gewöhnt sich, wenn die nothwendige Belehrung vorausgegangen ist, auch leicht an

diesen Ritus. In unserer Erzdiöcese ist wenigstens, soweit unsere Erfahrungen reichen, die Einführung des „römischen Segens“ nirgends auf nennenswerte Schwierigkeiten gestoßen. Wie sollen es nun die Priester solcher Diöcesen, wo noch die alte Weise der Aussezung und Segensertheilung in Uebung ist, in Zukunft halten? Sollen sie ohne weiteres und auf eigene Faust hin den römischen Ritus einführen? Dazu möchten wir keineswegs rathen, obgleich manche Liturgiker der Ansicht sind, daß jeder Priester auch ohne Erlaubnis seines Ordinarius sich an das römische Rituale halten, also auch den Segen nach römischem Ritus ohne weiteres ertheilen dürfe. Vielmehr geht unsere Meinung dahin, daß jeder Priester sich an die Vorschriften seines Diöcesan-Rituales und an die Diöcesangebräuche zu halten habe, so lange sein Bischof nicht anders bestimmt oder die Befolgung des römischen Ritus wenigstens freistellt. Dagegen können wir nicht umhin, dem Wunsche Ausdruck zu verleihen, es möge in dieser wichtigen Sache recht bald in allen Diöcesen die so wünschenswerte Einheit und Uniformität durch Anschluß an die Uebung und Vorschrift der römischen Mutterkirche hergestellt werden.

Hausen am Andelsbach.

Pfarrer Sauter.

XIV. (Die Reconciliatio Ecclesiae subjectiv geboten, obwohl objectiv nicht nothwendig.) Hochw. Meinrad Anton Rälin, seit 1858 Weltpriester und seit 1859 Professor am Collegium Maria-Hilf in Schwyz, wurde während seines Ferienaufenthaltes in Einsiedeln, als er am 24. August 1893 um 6 Uhr morgens am Altare des hl. Kreuzes celebrierte, während des Agnus Dei zur Zielscheibe eines Revolverschusses ausersehen, aus der kurzen Distanz von einem Meter Entfernung. Er selbst blieb zwar nach eigenem und bezirksärztlichem Berichte obwohl getroffen, doch wunderbarerweise unversehrt, aber nach ein paar Secunden hat sich der Attentäter selbst mit einem zweiten Schusse das Leben genommen. (NB. Ausführlich ist der ganze Hergang erwähnt in: Wallfahrtsgeschichte unserer lieben Frau von Einsiedeln von P. Odilo Ringholz O. S. B. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. S. 218—226.) Der Attentäter war Peter Schäuble aus Baden, der aber erst einige Zeit nach der That als irrsinnig erkannt ward, infolge einer mit Bleistift geschriebenen Notiz, die der Thäter bei sich trug, und infolge mehrerer Briefe. Die Frage ist nun: Musste die Celebration der hl. Messen eingestellt und die Kirche als polluiert und einer Reconciliation bedürftig betrachtet werden oder nicht?

Bon den verschiedenen eine Pollutio ecclesiae verursachenden Fällen kommen hiebei nur in Betracht zu ziehen 1. Sanguinis humani effusio, und 2. Homicidium. Marc. II. 1629. Requiritur: copiosa effusio, non aliquarum gutterum, sed notabilis sanguinis, et sufficit vulneratio in ecclesia facta, etsi forte sanguis extra ecclesiam effunditur. Beim erwähnten Priester enthielt nun das